

Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 28.02.2003, GVOBl. 2003, S. 94, zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 14.03.2017, GVOBl. S. 140), der §§ 22, 24 und 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des schleswig-holsteinischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reform-Gesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 15.05.2020 wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 25.06.2020 folgende Satzung erlassen:

Gem. § 25 Abs. 6 und 7 KiTaG haben die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der Ermäßigung durch Sozialstaffeln aufzubringen.

§ 1

Sozialstaffel

(1) Der Kreis übernimmt ganz oder teilweise die Teilnahmebeiträge oder die Gebühren (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung), die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind finanziell nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs.3 und 4 SGB VIII).

Für die Personen, die Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II) haben, in Höhe von 100 % der jeweiligen Elternbeiträge.

(2) Eltern, die einen entsprechenden Antrag aufgrund geringen Einkommens stellen wollen, wenden sich an das für sie zuständige Sozialamt. Dort wird nach Feststellung des Einkommens unter Maßgabe der Vorschriften der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII ein rechtsmittelfähiger Bescheid

über die Höhe der Zumutbarkeit des jeweiligen Kostenbeitrags ausgestellt. Hierbei gilt, dass das laut Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über der Einkommensgrenze in Höhe von 50% für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung einzusetzen ist (vgl. § 87 SGB XII).

(3) Unabhängig von einer Berechnung zahlen Familien dann keinen Beitrag, wenn sie im Leistungsbezug nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), der Sozialhilfe nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz stehen. Die vollständige Kostenübernahme wird in diesen Fällen ebenfalls von den Sozialämtern beschieden.

(4) Zweckgleiche Leistungen wie bspw. Zuschüsse des Arbeitgebers sind indes in jedem Falle bei der Bescheidung zu berücksichtigen. Es gilt das Prinzip der Nachrangigkeit, d. h. vorrangige Ansprüche z. B. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit auf Gewährung von Kinderbetreuungskosten oder gegenüber einer Krankenkasse beispielsweise aufgrund von Kur- oder Reha-Maßnahmen, sind zunächst geltend zu machen.

§ 2

Geschwisterermäßigung

Ohne Einkommensüberprüfung erhalten mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt, die gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, eine Ermäßigung des Regelkostenbeitrags

- i.H.v. 50 % für das 2. beitragspflichtige Kind
- i.H.v. 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind

Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.

Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen als die Berechnung nach § 1, so wird alternativ diese gewährt und nicht der Anspruch nach § 90 Abs.3 und 4 SGB VIII. Die örtlichen Sozialämter berücksichtigen dies im Sinne einer Alternativbetrachtung bereits im Rahmen der Antragsbearbeitung.

Für Schulkinder, die in einem Hort betreut werden, wird die Geschwisterermäßigung bis zum 31.12.2024 gewährt.

§ 3 Anwendungsbereich

Der Kreis gleicht die durch die Ermäßigung der Kostenbeiträge (Gebühren oder Entgelte) für genehmigte Kindertageseinrichtungen gemäß § 25 Abs. 6 und 7 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) entstehenden wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen dieser Satzung aus, wenn das die Einrichtung besuchende Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Segeberg hat.

Der Träger der Kindertageseinrichtung muss als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII anerkannt sein. Die Kindertageseinrichtung muss in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 KiTaG aufgenommen worden sein. Der Träger der Kindertageseinrichtung muss im Besitz einer gültigen Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII sein.

§ 4 Regel Elternbeiträge (Begriffsbestimmung)

Die Höhe der Elternbeiträge wird auf Grundlage des § 25 Abs. 2 KiTaG vom Träger der Kindertageseinrichtung festgesetzt.

Bemessungsgrundlage für die Kostenerstattung des Kreises ist der Regel Elternbeitrag, der sich aus folgendem Wert ergibt: Von dem ungekürzten Kostenbeitrag ist der auf die Verpflegung des Kindes entfallende Anteil abzusetzen.

§ 5 Umfang des Betreuungsanspruches (Bedarfsfeststellung)

Der jeweilige Regel Elternbeitrag soll im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise vom Kreis Segeberg übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind finanziell nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Ein Kind hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege; der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Für Kinder im ersten Lebensjahr setzt der Anspruch voraus, dass diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) erhalten.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von täglich mindestens fünf Stunden.

§6 Ermäßigungsverfahren

Der Kreis zahlt den Ermäßigungsbetrag nur dann, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

(1) Antragstellung

Der Träger der Kindertageseinrichtung händigt dem Kostenbeitragspflichtigen ein Antragsformular nach Anlage 1 aus. Auf Wunsch der Kostenbeitragspflichtigen ist der Träger der Kindertageseinrichtung beim Ausfüllen des Antragsvordruckes behilflich.

Der Ermäßigungsantrag ist bei dem für den Kostenbeitragspflichtigen jeweils zuständigen örtlichen Sozialamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.

(2) Ermäßigungszeitraum

Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate.

Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am Ersten dieses Monats. Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu verkürzen.

Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei der Ermäßigung nach § 1 nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse vor (um 10%).

(3) Einkommensunabhängige Ermäßigung

Soweit eine einkommensunabhängige Ermäßigung nach § 2 dieser Satzung begehrt wird, trifft der Träger der Kindertageseinrichtung die erforderlichen Feststellungen. Werden die Kinder der Familie nicht in derselben Kindertageseinrichtung betreut, so ist/sind die Bescheinigung(en) der jeweils anderen Kindertageseinrichtung(en) vorzulegen. Sind dem Träger der Kindertageseinrichtung bereits aus der Anmeldung alle für die Gewährung der Ermäßigung nach § 2 der Satzung erforderlichen Daten bekannt, so bedarf es keines ausdrücklichen Ermäßigungsbescheides.

(4) Entscheidung über Ermäßigungsanträge

Das örtliche Sozialamt prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach § 1 dieser Satzung gegeben sind, erstellt eine Bescheinigung und leitet sie dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Kostenbeitragspflichtigen zu. In der Bescheinigung ist der Ermäßigungszeitraum anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vor, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 7 Erstattungsverfahren

(1) Abrechnung

Der Kreis rechnet mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen monatlich ab. Die Erstattungsanträge sind spätestens bis zum Ende des Folgemonats unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks zu stellen. Eine Beantragung für den laufenden Monat und zukünftige Monate ist nicht möglich. Sie umfassen den Zeitraum vom Monatsersten bis zum Monatsletzten (Abrechnungszeitraum). Bei Kindern mit späterem Betreuungsbeginn oder vorzeitigem Betreuungsende ist der tatsächlichen Zeitraum zugrunde zu legen. Änderungen vergangener Abrechnungen sind unverzüglich mit der Abrechnung im Folgemonat nachzureichen.

Nach vorheriger Absprache mit dem Kreisjugendamt ist ebenfalls eine quartalsweise Abrechnung möglich. Bei diesen Abrechnungen hat der jeweilige Träger spätestens bis zum Ende des letzten Monats des Abrechnungsquartals die Erstattungsanträge bei dem Kreisjugendamt einzureichen. Änderungen, die sich nach Abgabe der Quartalsabrechnung ergeben, sind im folgenden Quartal nachzureichen.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben die Erstattungsanträge in dem Kalenderjahr beim Kreis einzureichen, für das die entsprechenden Ermäßigungen gewährt worden sind. Für eine Abrechnung im Folgejahr ist eine Absprache des Trägers mit dem Kreis erforderlich.

(2) Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Ermäßigungen

Beantragt der Träger der Kindertageseinrichtung zu Unrecht Ermäßigungen, so hat er den Kostenbeitrag in zutreffender Höhe nach zu erheben, soweit das Vertrauen des/der durch die Ermäßigung Begünstigten nicht schutzwürdig ist; die nacherhobenen Beträge sind dem Kreis zu erstatten, soweit dieser die Kosten getragen hat. Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Ermäßigung auch dann an den Kreis zu erstatten, wenn die Voraussetzungen für eine Nacherhebung nach Satz 1 vorliegen, der Träger jedoch von der Durchführung einer Nacherhebung absieht.

Die erlassende Behörde ist jederzeit berechtigt, die von ihr erlassenen begünstigenden Bescheinigungen für den Fall der zu Unrecht gewährten Ermäßigungen und im Fall der Änderung dieser Satzung gem. §§ 45 ff Sozialgesetzbuch X (SGB X) zu widerrufen.

§ 8

Aufbewahrungsfrist und Prüfungsrecht

Die Unterlagen (Antragsunterlagen und Ermäßigungsbescheinigungen) zu dieser Förderung sind von den kreisangehörigen Gemeinden und Städten und den Trägern der Kindertageseinrichtungen 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ermäßigung gewährt worden ist.

Das Jugendamt und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg sind jederzeit berechtigt, alle Bereiche des Ermäßigungs- und Erstattungsverfahrens bei der kreisangehörigen Gemeinden und Städten zu prüfen. Die Träger der Kindertageseinrichtungen räumen dem Kreis Segeberg das Recht ein, jederzeit die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Ortsbesichtigung und durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen selbst oder durch Beauftragte zu prüfen sowie jederzeit Auskunft einzuholen.

§ 9

Datenschutzklausel

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem schleswig-holsteinischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG), insbesondere aus § 25 Abs. 6 und 7 KiTaG sowie aus dieser Satzung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Bescheidung im Rahmen des Ermäßigungsverfahrens des § 6 dieser Satzung und
- Abrechnung im Rahmen des Erstattungsverfahrens zwischen Träger und Kreis gem. §7 dieser Satzung

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet:

- Name, Vorname(n) des Kindes
- Name, Vorname(n) der Erziehungsberechtigten
- Anschrift des Kindes und der Erziehungsberechtigten
- Geburtsdatum des Kindes und der Erziehungsberechtigten
- Einkommensverhältnisse Angaben zu Arbeitsverhältnissen

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen vom 05. August 2019. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung wurde vom Kreistag des Kreises Segeberg in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossen.

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Bad Segeberg, den 13.07.2020


Kurt Barkowsky
Stellv. Landrat



